

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Paul Breuer, Jürgen Augustinowitz, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Thomas Kossendey, Kurt J. Rossmannith, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Friedrich Nolting, Ulrich Irmer, Dr. Werner Hoyer, Jörg van Essen, Dr. Rainer Ortleb, Dr. Sigrid Semper und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/7007 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

A. Problem

Das Erfassungs- und Musterungsverfahren, das aus Gründen der Eilbedürftigkeit der übrigen Neuregelungen vom Gesetzentwurf zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes entsprechend der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses — Drucksache 12/6559 — abgetrennt worden war, soll neu geregelt werden. Diese Verfahren sind so zu gestalten, daß die praktische Anwendung verbessert und die jeweilige persönliche Situation des Wehrpflichtigen besser berücksichtigt werden kann.

Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Rationalisierung geleistet werden.

Außerdem bedarf das Personalaktenrecht einschließlich der in den Personalakten enthaltenen personenbezogenen Daten für ungeeignete Wehrpflichtige und Kriegsdienstverweigerer einer gesetzlichen Grundlage.

B. Lösung

Neuregelung der Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften für Erfassung, Musterung und Wehrüberwachung sowie der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Wehersatzbehörden.

Verlagerung der Aufgaben der Musterungsgremien auf die Kreiswehersatzämter und Wehrbereichsverwaltungen.

Gesetzliche Regelung des Personalaktenrechts sowie der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das neue Erfassungsverfahren verursacht Kosten von ca. 1,9 Mio. DM jährlich für Merkblätter, Fragebögen, Briefumschläge und Porti. Dem stehen Einsparungen von etwa 5 Mio. DM jährlich gegenüber, weil mit der Aufgabenverlagerung im Musterungsverfahren die bisher erforderliche Beisitzerabfindung entfällt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7007 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Fritz Wittmann
Vorsitzender

Jürgen Augustinowitz
Berichtersteller

Dieter Heistermann

Bericht der Abgeordneten Jürgen Augustinowitz und Dieter Heistermann

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/7007 — in seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 dem Verteidigungsausschuß federführend und dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Frauen und Jugend sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1994 empfiehlt der Innenausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1994 empfiehlt der Ausschuß für Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs.

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1994 empfiehlt der Haushaltsausschuß einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

2. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 77. Sitzung am 18. Mai 1994 über den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, daß mit dem Gesetzentwurf die beschlossene Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes (s. Drucksache 12/6559) ergänzt werden soll. Mit dem Gesetz sollen Aufgaben von den Meldeämtern zu deren Entlastung und aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Kreiswehrrersatzämter übertragen werden. Die Erfassung soll bereits bis zu einem Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich sein. Die Musterung soll ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich sein, jedoch unter Berücksichtigung einer noch nicht beendeten Ausbildung auch später erfolgen können mit dem Ziel, Musterung und Einberufung in einen engen zeitlichen Zusammenhang zu bringen.

Die Aufgaben der Musterungsausschüsse und -kammern sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einsparung von Kosten (bis zu 5 Mio. DM) auf die Kreiswehrrersatzämter bzw. Wehrrbereichsverwaltungen übertragen werden,

wobei die Rechte der Wehrpflichtigen hinreichend gewahrt bleiben.

Zugleich sollen die Zuständigkeitsbereiche der Wehrrersatzbehörden zum Zwecke einer effektiven Neuordnung nur noch den Ländergrenzen angepaßt werden.

Der Zweck der Eignungsuntersuchungen und die Mitwirkung der Wehrpflichtigen sollen rechtsstaatlich klar geregelt werden. Das Personalaktenrecht und der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Wehrpflichtigen soll unter Beachtung der Datenschutzvorschriften geregelt werden.

Insgesamt sei die Fraktion der CDU/CSU der Auffassung, daß die Neuregelungen im Interesse der Wehrpflichtigen liegen und eine effektive Gestaltung der Verwaltung ermöglichen.

Die Fraktion der SPD erklärte ihre grundsätzliche Zustimmung, wobei sie jedoch Bedenken in zwei Punkten habe. Erstens habe sie Bedenken gegen die Änderung in § 3, wo es in Zukunft statt „Wehrpflichtige“ „Männliche Personen“ heißen solle, weil sie befürchte, daß damit eine umfangreichere Meldepflicht bei Verlassen des Bundesgebietes begründet werde. Hierzu wurde erklärt, daß die Änderung notwendig werde, weil die Erfassung jetzt bereits ab dem 17. Lebensjahr möglich sei, während die Wehrpflicht erst mit dem 18. Lebensjahr beginne. Außerdem gebe es hierzu eine administrative Regelung. Dazu wandte die Fraktion der SPD ein, daß man anstrebe, alle Regelungen gesetzlich zu verankern.

Zum zweiten befürchtet die Fraktion der SPD, daß mit der Änderung des § 20a eine Ausdehnung der Eignungsuntersuchungen möglich werde. Dazu wurde erläutert, daß mit dieser Änderung keine Ausdehnung, sondern eine gesetzlich gesicherte Regelung zum Zweck und Inhalt der Eignungsuntersuchung beabsichtigt sei.

Die Fraktion der F.D.P. erklärte, daß sie sich der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU anschließe. Ergänzend sei noch darauf hinzuweisen, daß man mit der neuen Regelung von der jahrgangsweisen Musterung abgehe.

Der Verteidigungsausschuß stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig zu bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Bonn, den 19. Mai 1994

Jürgen Augustinowitz

Dieter Heistermann

Berichterstatter